Stadt Herne April 2022

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 269 – Marienhospital –

Die Eigentümerin der Marien Hospital Herne Universitätsklinik plant eine Optimierung der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Dazu soll insbesondere ein Parkhaus errichtet werden. Darüber hinaus sind auf dem Grundstück weitere Klinikeinrichtungen vorgesehen, die im Widerspruch zu den derzeitigen überbaubaren Grundstücksflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans stehen. Für eine bedarfsgerechte Entwicklung des Klinikbetriebs ist die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen geplant. Auch das Hospiz soll geringfügig baulich erweitert werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Diesbezüglich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung bzw. für Maßnahmen der Innenentwicklung
- Die (geplante) zulässige Grundfläche (GRZ) liegt in einer Größenordnung unter 20.000 m²
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen
- Durch den Bebauungsplan werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt
- Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §
 50 Satz 1 BImSchG sind bei der Planung nicht zu beachten.

Da die bei dem in Rede stehenden Vorhaben geplante zulässige Grundfläche (GRZ) zwischen 20.000 und 70.000 m² liegt und somit das oben genannte Kriterium zur zulässigen Grundfläche überschritten wird, erfordert dies die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Eine Verwaltungsvorschrift zu den Grundsätzen und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a BauGB sowie über die in der Anlage 2 zum BauGB aufgeführten Kriterien liegt bis dato nicht vor. Damit kommen die Prüfkriterien der Anlage 2 zu § 13a Nr. 1 Abs. 2 BauGB zur Anwendung. Bei der Vorprüfung ist auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien durchzuführen. Wenn die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), kann das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen.

1. MERKMALE DES BEBAUUNGSPLANS

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Gemäß § 35 Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Dies trifft bei dem Bebauungsplan Nr. 269 insofern zu, als dass die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 10, 1. Änderung vom 02.03.2005 sowie Nr. 70 vom 14.10.1971 an derzeitige und zukünftige Bedarfe der Klinik angepasst werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich zum einen um eine Optimierung der Ordnung des ruhenden Verkehrs, insbesondere durch die Errichtung eines Parkhauses. Darüber hinaus ist für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Klinikbetriebs sowie des benachbarten Hospizes die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen geplant. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 40.871 m². Aufgrund der großzügigen überbaubaren Grundstücksflächen und einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,9 ergibt sich eine zulässige Grundfläche von rd. 37.550 m². Diese kann lediglich zugunsten von Zufahrten, nicht aber durch Stellplätze überschrit-	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Die Größe des Vorhabens und dessen zulässiger Grundfläche überschreitet den in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Schwellenwert von 20.000 m². Aus diesem Grund ist eine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig, jedoch wird der in § 13a Abs. 1 Satz 2 genannte Schwellenwert von 70.000 m² nicht erreicht und deutlich unterschritten.

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	ten werden. Der Schwellenwert von 70.000 m² für die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 kann aufgrund der geringeren Gesamtgröße nicht überschritten werden.	
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Planungsrechtlich befindet sich der Vorhabenstandort in einem gemäß dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr dargestellten Bereich für Wohnbauflächen, was wiederum auf Ebene der Regionalplanung der Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) entspricht. Im Textteil und der Begründung zum RFNP ist hierzu konkretisiert: "Die Allgemeinen Siedlungsbereiche umfassen neben Wohnbauflächen alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen, wie z.B. Wohnfolgeeinrichtungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport- und Freizeitflächen, Flächen für öffentliche und private Dienstleistungen sowie Flächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe". Für den Vorhabenbereich wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Die beabsichtigten Planungen zum Bau des Parkhauses und zur Erweiterung der Bauflächen auf dem Krankenhausgrundstück stehen der Flächennutzungsplanung nicht entgegen, da sie zu den Wohnfolgeeinrichtungen zählen. Die Erschließung des Parkhauses erfolgt vom Hölkeskampring. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 269 – Marienhospital – liegt größtenteils innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung, welcher am 02.03.2005 in Kraft getreten ist. Dieser umfasst eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung »Krankenhaus« sowie fünf daran angrenzende Allgemeine Wohngebiete. Im Bereich des Allgemeinen	□ erheblich Begründung: Das Standortumfeld im Nahbereich ist schwerpunktmäßig durch Wohnbebauung und kleineren gewerblichen Betriebe geprägt. So befinden sich beispielsweise gastronomische Einrichtungen und Einzelhandelsbetriebe in der näheren Umgebung. Westlich der Jean-Vogel-Straße befindet sich ein Schulstandort mit einer Grundschule. Östlich der Altenhöfener Straße schließen sich ein Sportplatz, ein Schwimmbad und landwirtschaftliche Flächen an. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben wirken sich darauf nicht aus. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 269 bauen auf den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne auf und bewirken keine wesentlichen Nutzungsänderungen im Vergleich zum Bestand.

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	Wohngebietes WA 4 befindet sich ein Hospiz. Die bisherigen Festsetzungen berücksichtigen zwar bereits die Errichtung eines Parkhauses, entsprechen allerdings nicht den heutigen Anforderungen des geplanten Parkhauses und der beabsichtigten Neuordnung der Stellplätze. Darüber hinaus sind weitere Klinikeinrichtungen auf dem Grundstück vorgesehen, die im Widerspruch zu den derzeit überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplans stehen. Auch das bestehende Hospiz soll geringfügig baulich erweitert und in die Gemeinbedarfsfläche des Krankenhauses einbezogen werden. Außerdem wird im östlichen Bereich der überwiegende Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 vom 14.10.1971 überplant. Dort war bisher ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet mit knapp bemessenen überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, welches für Seniorenwohnen genutzt wird. Die Festsetzungen der beiden rechtskräftigen Bebauungsplane für diejenigen Teilbereiche, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 269 überlagert werden, treten nach Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes außer Kraft und werden durch die Festsetzungen des BP Nr. 269 ersetzt.	
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbe- zogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbeson- dere im Hinblick auf die Förderung der nachhalti- gen Entwicklung;	Für das in Rede stehende Vorhaben werden überwiegend bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Das geplante Parkhaus wird auf einer Fläche errichtet, welche derzeit durch eine Stellplatzanlage genutzt wird. Weitere mögliche Entwicklungen sind als bauliche Erweiterungen des bestehenden Gebäudebestands zu verstehen. Da das Grundstück des Vorhabens – bis auf die Randbereiche – bereits heute fast vollständig versiegelt ist, sind die Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nebenstehenden Kriterien sind als gering einzustufen. Die mit dem Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist als gering einzustu-

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	dementsprechend als gering einzustufen. Relevante Eingriffe in den Boden finden in der Planfolge nicht statt. Im Rahmen der Aufstellung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung, einer in der Vergangenheit nicht durchgeführten Parkhausplanung und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 269 wurden diverse Fachgutachten durchgeführt, so unter anderem Bodenuntersuchungen (Rummel & Knüfermann 2004). Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 269 befinden sich drei Altlastenverdachtsflächen. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 10, 1. Änderung erstellte Bodengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in der näheren Umgebung und im Plangebiet Bodenverunreinigungen vorkommen, allerdings keine Überschreitungen von Grenzwerten feststellbar sind und durch die Bodenbeschaffenheit keine Gefährdungen auszugehen sind. Die Gutachten kommen zum Ergebnis, dass für den Wirkungspfad Boden – Mensch und den Wirkungspfad Boden – Grundwasser keine Gefährdungen zu erwarten sind. Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurden keine Hinweise auf Verunreinigungen, die eine relevante Belastung der Bodenluft besorgen lassen, festgestellt. Bodensanierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Darüber hinaus zeigen die vorgenommenen Untersuchungen, dass eine dezentrale Versickerung der anfallenden Niederschläge prinzipiell örtlich möglich ist. Aufgrund der festgestellten Heterogenität der Schichten und der nicht konkret bekannten maximalen Höhenlage des Grundwasserspiegels wird bei entsprechenden Bauvorhaben eine objektbezogene Überprüfung der Versickerungsmöglichkeiten erforderlich. Da es sich jedoch um eine bereits versiegelte Fläche	fen, da es sich im Wesentlichen um Umstrukturierungsmaßnahmen und Neubauvorhaben auf bereits versiegelten Flächen handelt. Größere Eingriffe in die genannten Schutzgüter gehen mit dem Vorhaben nicht einher.

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	handelt, sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die schutzgutbezogenen Funktionen auszuschließen.	
	Im Hinblick auf die Landschaft wird es zu lediglich geringen Veränderungen kommen. Das Gebäude des Parkhauses soll sich bezüglich der Höhe in die angrenzende Wohnbebauung einfügen. Das Hauptgebäude des Krankenhauses ist deutlich höher, wobei sich das Parkhaus als ein für den Klinikbetrieb notwendiges Nebengebäude dem Gebäudekomplex des Krankenhauses unterordnet. Straßenseitig entlang des Hölkeskamprings verändert sich das Stadtbild nicht wesentlich, da lediglich die kurze Fassadenseite (Auffahrt des Parkhauses) des Gebäudes vom öffentlichen Raum sichtbar ist. Das geplante Gebäude des Parkhauses sowie mögliche Erweiterungen der bestehenden Gebäudekomplexe des Krankenhauses und Hospizes sind hauptsächlich vom Grundstücksinneren wahrnehmbar.	
	 Die Auswirkungen des Betriebs des Parkhauses beschränken sich auf Lärmund Schadstoffemissionen durch den Besucher- und Angestelltenverkehr. Gemäß dem vorliegenden Schallgutachten (Büro Graner + Partner, 2021) wurden folgende lärmreduzierende Faktoren für die derzeitige Planung des Parkhauses im nordöstlichen Teil des Plangebietes ausdifferenziert, welche im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen sind: Zur Reduzierung der Geräuschabstrahlung des Parkhauses werden die Deckenflächen mit schallabsorbierenden Materialien verkleidet. Hierzu eignen sich grundsätzlich Materialien, welche eine mittlere Absorption von α ≥ 0,7 	

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	 Darüber hinaus ist das Parkhaus an unmittelbar zur Wohnnachbarschaft ausgerichteten Fassadenbereichen geschlossen auszuführen. Im unter- suchten Szenario gilt dies für die nordöstliche Fassade über eine Länge von 33 m. Hierzu eignen sich Konstruktionen, welche ein Schalldämm-Maß von R´w ≥ 30 dB erreichen. Der geschlossene Bereich ist innenseitig hochschall- absorbierend vorzusehen. 	
	Die schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen ergeben, dass unter Beachtung der o.g. Schallschutzmaßnahmen die nach TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Bei Betrieb des Parkhauses werden die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnnutzungen um jeweils 4,7 dB (tags) und 2,6 dB (nachts) unterschritten. Ein Vergleich der kurzzeitigen Geräuschspitzen mit den zulässigen Maximalpegeln der TA Lärm ergibt, dass das Maximalpegelkriterium um 26,3 dB (tags) und um 1,3 dB (nachts) unterschritten wird. Aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht ist die geplante Nutzungsänderung dementsprechend konfliktfrei möglich. *	
	*Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 7 UVPG, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen voraussichtlich ausgeschlossen wird.	
	Die durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes anfallenden Abfälle werden ord- nungsgemäß verwertet bzw. entsorgt. Im Rahmen des Klimagutachtens wurde eine mikroskalige Klimasimulation für das Planszenario mit baulichen Erweiterungen und dem Parkhaus im nordöstli- chen Bereich durchgeführt. Dessen Ergebnisse zeigen, dass sich die klimati-	

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	schen Veränderungen weitgehend lokal auf das Untersuchungsgebiet beschränken. Gegenüber dem Status Quo werden aufgrund der geplanten Neubauten eine verringerte Belüftungssituation v.a. im Windschatten des Parkhauses um bis zu -0,4 m/s, Differenzen der Oberflächentemperaturen zwischen -10° und punktuell +7,5°, Veränderung der Lufttemperaturen zwischen -1,4° und +0,7° im Umfeld neuer Bebauungen mit kühler Luftfahne in Richtung Nordosten sowie überwiegend eine leichte Verbesserung der bioklimatischen Situation mit bis zu -1,3 PMV Differenz prognostiziert.	
	Zur Vorbeugung von sommerlicher Überwärmung, wie sie im Umfeld des Plangebietes schon im IST-Zustand auftritt, oder Überflutungen bei Starkregen werden aus dem Gutachten Klimaanpassungsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt:	
	Dachbegrünung auf Dächern von neuen oder baulich zu verändernden Gebäuden und Gebäudeteilen	
	Begrünung von geschlossenen Außenwandflächen neu errichteter Garagen	
	 Helle Materialien und Farben der Fassaden Pflanzung von standortgerechten Bäumen auf dem Grundstück Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen bei Anlage neuer Stellplätze und Wegeverbindungen Erhalt des Baumbestandes im Süden und Westen des Plangebietes 	
	Rückhaltung von Niederschlagswasser.	

1. Merkmale des Bebau- ungsplans gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
1.4 die für den Bebau- ungsplan relevanten um- weltbezogenen, ein- schließlich gesundheits- bezogener Probleme;	Der Bebauungsplan Nr. 269 stützt sich auf bestehendes Planungsrecht und dessen bereits erfolgte gutachterliche Beurteilungen. Für die Neuaufstellung wurden aktuelle Verkehrs-, Schall-, Artenschutz- und Klimagutachten aufgestellt, aus denen die unter 1.3 aufgeführten Erwägungen hervorgehen. Darüber hinaus sind die Umwelt- und gesundheitlichen Belange regulärer Bestandteil des Abwägungsmaterials wie auch dieser Vorprüfung und werden insofern durch die formellen Verfahrensvorgaben berücksichtigt. Infolge der Neuaufstellung werden demnach voraussichtlich keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme hervorgerufen. Mittels der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Klinik- und Hospizbetriebes wird hingegen ein Beitrag zur Sicherung der Gesundheitsversorgung geleistet.	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Infolge des Vorhabens werden voraussichtlich keine neuen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme hervorgerufen.
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Um- weltvorschriften	Nationale und europäische Umweltvorschriften werden im Rahmen der Planaufstellung berücksichtigt. Schutzgebiete (wie z.B. Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete, etc.) nach BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) liegen nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplan Nr. 269. Es gibt daher keine erhebliche Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften.	☐ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Nicht relevant

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher ne- gativer Umweltauswirkungen durch das Vorha- ben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehr- barkeit der Auswirkungen;	Anfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren dauerhaften Betrieb des Parkhauses und des Krankenhausbetriebs entstehen. Durch die geplanten Festsetzungen kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebietes. Die durch den Bau des Parkhauses und weiterer baulichen Erweiterungen des Krankenhauskomplexes hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, daher aber insgesamt gering. Die zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar und werden durch Schallschutz- und Begrünungsmaßnahmen ausreichend gemindert. Im Falle der Errichtung weiterer baulicher Anlagen sind für das Baugenehmigungsverfahren entsprechende Gutachten wie ein Schallgutachten erforderlich.	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Baubedingte Auswirkungen sind als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbe- trieb zu erwarten. Die damit ggfls. verbundenen Um- weltverschmutzungen oder Belästigungen sind je- doch temporär und durch die Geräte- und Maschi- nenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV), das Lan- desimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt.
2.2 den kumulativen und grenz- überschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Es liegt kein kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG vor.	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Un- fällen)	Nicht betroffen.	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Das geplante Vorhaben ist mit keinem erhöhten Unfallrisiko verbunden.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Der Bebauungsplan Nr. 269 bezieht sich auf den in Kap. 1.1 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich. Das Vorhaben dient der lokalen Versorgung. Alle möglichen Auswirkungen sind auf das Plangebiet und die direkte Umgebung begrenzt. Betroffen sind in erster Linie die Anwohner im direkten Umfeld des Plangebietes, sie sind von bau- und betriebsbedingten Lärmimmissionen betroffen. Die geplante Nutzung entspricht jedoch den Anforderungen des Lärmschutzes nach TA Lärm, solange die gutachterlich bestimmten, lärmmindernden Maßgaben Berücksichtigung finden. Denn das Verkehrsaufkommen kann sich aufgrund allgemeiner Zunahme der Verkehre und zukünftiger Erweiterungen des Marien Hospitals geringfügig erhöhen und wird außerdem im nordöstlichen Bereich des Klinikgeländes konzentriert. Ein Verkehrsgutachten des Büros Brilon Bondzio Weiser von Januar 2022 hat die prognostizierten zukünftigen Verkehrsabläufe für die vorliegende Planung des Parkhauses bewertet. Der Ziel- und Quellverkehr läuft zum größten Teil über den ohnehin stark befahrenen Hölkeskampring. Ergebnis des Gutachtens ist, dass die Verkehrserschließung des Vorhabens als gesichert anzusehen ist und das zukünftige Verkehrsaufkommen an den naheliegenden Knotenpunkten sicher abgewickelt werden kann. Auf dem Klinikgelände und entlang dem erschließenden "kleinen" Hölkeskampring wird eine optimierte Verkehrsabwicklung sowie Bereitstellung eines bedarfsgerechten Stellplatzangebotes ermöglicht, wodurch Emissionen eingespart werden.	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Der Ziel- und Quellverkehr wird sich bei möglichen Erweiterungen der Klinikeinrichtungen und Errichtung eines Parkhauses mit 340 Stellplätzen rund um das Plangebiet im Vergleich zum Prognose-Nullfall voraussichtlich nicht erheblich erhöhen (jeweils im Mittel weniger als ein zusätzliches Fahrzeug pro Minute an den nächstgelegenen Knotenpunkten). Die zukünftigen Verkehrsbelastungen können leistungsfähig abgewickelt werden. Die sonstigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens beschränken sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die direkten Anwohner, wobei alle Richtwerte eingehalten werden.
2.5 die Bedeutung und die Sensi- bilität des voraussichtlich be- troffenen Gebiets auf Grund der	Durch das Vorhaben entstehen allenfalls kleinere Bodeneingriffe, insbesondere bei dem Bau des Parkhauses. Die betreffenden Flächen sind bereits	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung:

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	gativer Umweltaus ben	Erheblichkeit möglicher ne- wirkungen durch das Vorha- glichen Auswirkungen)
besonderen natürlichen Merk- male, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berück- sichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	heute fast vollständig versiegelt, weshalb es lediglich zu einem geringen Einfluss auf die Schutzgüter kommt. Geringfügige Eingriffe werden durch Begrünungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung oder Sensibilität aufgrund von besonderen Merkmalen wie ökologisch wertvollen Bereichen oder kulturellem Erbe auf.	Das Vorhaben hat allenfalls geringen Einfluss auf das Schutzgut Boden, da aus ihm keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut resultieren. Zudem wird durch die Umsetzung des Vorhabens ein bestehender, bewährter Krankenhausstandort im Innenbereich gestärkt und es wird dem Grundsatz einer sparsamen und schonenden Bodennutzung entsprochen. Durch die Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen werden im Sinne des BauGB Versiegelungen im Außenbereich vermieden.	
2.6 folgende Gebiete:			
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG)	nicht vorhanden	□ erheblich Begründung: Nicht relevant	☑ unerheblich
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatschG, soweit nicht be- reits von Nummer 2.6.1 erfasst	nicht vorhanden	□ erheblich Begründung: Nicht relevant	☑ unerheblich
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatschG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	nicht vorhanden	□ erheblich Begründung: Nicht relevant	☑ unerheblich
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ge- mäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	nicht vorhanden	□ erheblich Begründung:	☑ unerheblich

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete gemäß Anlage 2 BauGB	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher ne- gativer Umweltauswirkungen durch das Vorha- ben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		Nicht relevant
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.6.6 Wasserschutzgebiete ge- mäß § 51 des Wasserhaushalts- gesetzes (WHG), Heilquellen- schutzgebiete gemäß § 53 Ab- satz 4 WHG, sowie Überschwem- mungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltquali- tätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Herne liegt laut LEP NRW als Mittelzentrum im Ballungskern des Verdichtungsgebietes Rhein-Ruhr, das durch eine hohe Bevölkerungskonzentration geprägt ist.	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Das Vorhaben hat keine erkennbare Auswirkung auf diese Siedlungsbereiche.
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenk- mäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als ar- chäologisch bedeutende Land- schaften eingestuft worden sind	Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.	□ erheblich ☑ unerheblich Begründung: Nicht relevant

3. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

Nach der Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies begründet durch die mit der Planung beabsichtigten Errichtung eines Parkhauses und ggf. weiteren baulichen Anlagen bzw. Gebäudeerweiterungen auf bereits heute fast vollständig versiegelten Flächen. Die dabei entstehenden baulichen Anlagen greifen in geringem Umfang in das Ortsbild ein. Die Außenwirkung des Krankenhauses zum öffentlichen Raum bleibt unverändert, wobei neue bauliche Anlagen sich in die Umgebung einfügen.

Für das Vorhaben sind damit lediglich Auswirkungen geringer Umweltrelevanz zu erwarten, da einerseits deutliche Vorbelastungen des Vorhabenbereiches bestehen (Lage im Stadtgebiet, hoher Versiegelungsgrad) und andererseits Auswirkungen durch verschiedene Maßnahmen hinreichend gemindert werden können. Auch wenn die Auswirkungen als kumulierend mit den Auswirkungen der bestehenden Nutzung aufgefasst werden, werden relevante Grenz- und Richtwerte nicht überschritten. Die zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar. Im Ergebnis sind keine Hinweise erkennbar, dass aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltprüfung gemäß UVPG erforderlich wäre.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen im Rahmen dieser Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ergibt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist eine Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls durch ortsübliche Bekanntmachung erforderlich.